

**B e s c h l u s s vom 01.08.2006**

In Sachen

**SSV Freiburg e.V, Ensisheimer Str. 9, 79110 Freiburg  
vertreten durch den Präsidenten Stefan Ohletz**

Bevollmächtigter: Armin Hassler, Albrichstr. 2, 78108 Freiburg

- Kläger -

**Frieder Class, Fachwart Wasserball im Badischen Schwimm-Verband,  
Gutenbergstr. 2-4, 80205 Hemsbach**

- Beklagter -

Beigeladen:

**SK Neptun Leimen, Postfach 1428, 69172 Leimen**

wegen Wertung des Oberligaspiels Nr. 25 zwischen dem SSV Freiburg und SK Neptun  
Leimen II

**AZ 1/06**

hat das Schiedsgericht beim Badischen Schwimm-Verband e.V. in der Besetzung

Hans-Peter Feldes  
Sabine Franz  
Wolfdieter Reibel

als kommissarischer Vorsitzender  
als Beisitzer  
als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

## Tatbestand

Zwischen dem SK Neptun Leimen II und dem SSV Freiburg wurde am 03.02.2006 das Oberligaspiel Nr. 25 der Saison 2005/06 ausgetragen, welches unentschieden 8 : 8 endete.

Bei diesem Spiel wurden vom SK Neptun Leimen aufgrund einer vom Fachwart Wasserball des Badischen Schwimmverband am 29.12.2005 erteilten und von der BSV-Geschäftsstelle am 18.01.2006 noch einmal bestätigten Sondergenehmigung 3 Jugendspieler eingesetzt, die nach § 308 c WB für die 2. Mannschaft des SK Neptun Leimen keine Spielberechtigung gehabt hätten.

Gegen die Teilnahme dieser Spieler wurde von dem Kläger – ohne Erfolg - vor Spielbeginn unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Sondergenehmigung Einspruch eingelegt und am 04.02.06 gegenüber dem Fachwart Wasserball des SVW und späterem kommissarischen Rundenleiter, Herrn Thomas Mayer, schriftlich begründet.

Mit Abhilfebescheid vom 18.03.2006 wurde von dem Rundenleiter dem Einspruch des SSV Freiburg vom 03.02.2006 stattgegeben und entschieden, dass das Oberligaspiel Nr. 25 vom 03.02.2006 neu anzusetzen ist.

Gegen diese Entscheidung wurde vom SK Neptun Leimen form- und fristgerecht am 21.03.2006 bei dem Beklagten Einspruch eingelegt.

Von diesem wurde nach einem vergeblichen Versuch einer gütlichen Einigung mit Einspruchsbescheid vom 21.05.06 dem Einspruch des SK Neptun Leimen e.V. stattgegeben, die Abhilfeentscheidung des Rundenleiters vom 18.03.2006 aufgehoben und der Einspruch des SSV Freiburg vom 03.02.2006 gegen die Wertung des Oberligaspiels Nr. 25 zurückgewiesen.

In dem anhängigen Verfahren verfolgt der Kläger sein Ziel, Neuansetzung des Oberligaspiels auf Verbandskosten, hilfsweise nachträgliche Spielwertung mit 2:0 Punkten und 10:0 Toren für den Fall, dass eine Neuansetzung nicht vor dem Saisonabschluss 22./23.07.2006 zustande kommt, weiter. Als Begründung wird ergänzend vorgetragen, dass im Hinblick auf die enge Tabellensituation der korrekte Ausgang des streitbefangenen Spieles möglicherweise ausschlaggebend sein kann für eine Platzierung des Klägers, die zur Teilnahme an den Relegationsspielen zur Regionalliga Süd (neu: 2.Liga Süd) berechtigt.

Von dem Beklagten wird Klageabweisung beantragt mit der Begründung, dass der Einspruch bzw. die Einspruchsbegründung des Kl. nicht ordnungsgemäß beim zuständigen Rundenleiter eingelegt worden sei und außerdem der Kläger auch ohne Berücksichtigung des Spiels Nr. 25 unwiderruflich einen Tabellenplatz belege, der ihn berechtige, an den Aufstiegsspielen zur 2. Liga Süd teilzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Die Spielrunde 2005/06 der Oberliga Baden-Württemberg ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Kläger belegte den 3. Tabellenplatz und ist - nach Verzicht anderer Mannschaften – ohne Relegationsspiele direkt in die 2. Liga Süd aufgestiegen.

In Kenntnis dessen wurde der Kläger vom kommissarischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts um Mitteilung gebeten, ob die Klage zurückgenommen und stattdessen Antrag auf Kostenentscheidung gestellt werde.

Der Kläger reagierte hierauf mit einem lapidaren „nein“ ohne Begründung, so dass nunmehr in der Sache zu entscheiden ist.

Der Beigeladene hat sich in diesem Verfahren nicht geäußert.

Da im vorliegenden Fall ausschließlich über Rechtsfragen zu entscheiden ist, hat das Schiedsgericht beschlossen, nach §§ 24 II, 28 I RO ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Umfrageverfahren nach Aktenlage zu entscheiden.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig.

Die Klage wurde fristgerecht eingelegt, entsprach aber zunächst nicht den Formalien. Nach § 18 I,II RO muss diese u.a. die Bezeichnung der Parteien, der gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten sowie den Nachweis der Zahlung der Verfahrensgebühr enthalten.

Diesen Anforderungen genügte die Klageschrift vom 02.06.2006 nicht. Weder war der gesetzliche Vertreter noch der Bevollmächtigte benannt noch der Nachweis über die Zahlung der Verfahrensgebühr geführt. Es bedurfte zweier rechtlicher Hinweise, bis die Formalien erfüllt worden sind und die Klage in formaler Hinsicht zugelassen werden konnte.

Nach § 14 Abs. 2 RO ist für die Zulassung einer Maßnahmeklage ferner erforderlich, dass der Kläger geltend macht, durch die getroffene Maßnahme in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Dieser Anforderung wurde durch den ergänzenden Vortrag des Kl. erfüllt, wonach es - jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung - durchaus möglich erschien, dass die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga Süd von der Wertung des Punktspiels zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen abhängig war.

Die Klage ist jedoch im Ergebnis unbegründet. Im einzelnen:

Die von dem Beklagten angeführten formalen Argumente sind nicht geeignet, die Klage abzuweisen.

Nachdem der frühere Rundenleiter Ralf Müller am 03.02.2005 von seinem Amt zurück getreten ist, wurde von dem Fachwart Wasserball des SVW kurzfristig zusätzlich die Funktion des Rundenleiters der Oberliga Süd übernommen. Jedenfalls befindet sich in den Akten ein Schreiben vom 07.02.2006, in dem von diesem als kommissarischer Rundenleiter entschieden worden ist, dass der SK Neptun Leimen und die SG Mannheim Wasserball keine Sondergenehmigung zum unbegrenzten Einsatz der Jugendspieler mit Zweitstartrecht haben.

Unstreitig wurde von dem Kläger seine Einspruchsbegründung vom 04.02.2006 auch an den Herrn Mayer gesandt, nach Auffassung des Beklagten jedoch nur in dessen Funktion als Fachwart Wasserball des SVW. Nachdem dieser spätestens am 07.02.2006 zusätzlich die Funktion des kommissarischen Rundenleiters übernommen hatte, ist aus der Sicht des Schiedsgerichts ist der Vortrag des Beklagten reine Förmerei. Maßgeblich ist allein, dass die Einspruchsbegründung innerhalb der Einspruchsfrist bei der Person eingeht, die darüber zu befinden hat, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Posteingangs möglicherweise noch nicht im Amt war. Unabhängig davon kann eine unklare Rechtslage, die vom Verband zu verantworten ist, nicht zu Lasten eines Vereins gehen.

Die vom Kläger hilfsweise beantragte nachträgliche Spielwertung mit 2:0 Punkten und 10:0 Tore ist nicht möglich. Insoweit wird vom Schiedsgericht die vom Rundenleiter in seiner Entscheidung vom 18.03.2006 vertretene Auffassung geteilt, wonach auch der SK Neptun Leimen Vertrauensschutz genießt. Dies umso mehr, als von der Geschäftsstelle des Badischen Schwimmverbandes noch am 18.01.2006 die erteilte Sondergenehmigung

ausdrücklich bestätigt worden ist. Insoweit gab es für den SK Neptun Leimen keinen Anlass, diese in Frage zu stellen. Eine vom Kläger hilfsweise beantragte nachträgliche Spielwertung zu seinen Gunsten würde deswegen ihrerseits den Beigeladenen in seinen Rechten verletzen.

Allerdings hätte zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Antrag des Klägers auf Aufhebung der Spielwertung und Neuansetzung auf Verbandskosten Erfolg gehabt. Unstreitig war die vom Fachwart Wasserball des Badischen Schwimmverbandes erteilte Sondergenehmigung wegen Verstoßes gegen § 308 c Fachtteil Wasserball rechtswidrig und wurde dementsprechend vom kommissarischen Rundenleiter mit Bescheid vom 07.02.2006 aufgehoben. Der Einsatz der 3 Jugendspieler war auch entscheidend für den Ausgang des Spieles. Unstreitig war des weiteren bis kurz vor dem Abschluss der Oberligasaison nicht klar, ob der Kläger ohne Neuansetzung des Wasserballspiels einen Tabellenplatz erreichen würde, der es ihm ermöglichen würde, an den von ihm angestrebten Relegationsspielen teilzunehmen. Insoweit war dieser durch die Entscheidung des Beklagten in seinen Rechten verletzt.

Die Klage kann jedoch keinen Erfolg haben, weil das rechtliche Interesse des Klägers an einer Neuansetzung des Spieles nachträglich entfallen ist. Dieser ist zwischenzeitlich in die 2. Liga Süd aufgestiegen, auch ist die Oberligarunde seit 15.07.2006 abgeschlossen, so dass eine Wiederholung des Spieles Nr. 25 keinen Sinn mehr machen würde.

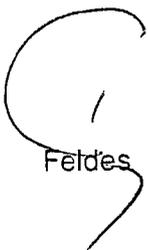
Es ist auch nicht zu erwarten (und wird im übrigen auch nicht vorgetragen), dass der Beklagte unter Umgehung des § 308 c WB in einer neuen Spielrunde noch einmal eine rechtswidrige Sonderberechtigung erteilt. Damit ist auch wegen Fehlens eines Feststellungsinteresses für eine Umdeutung des Klagebegehrens in einen Feststellungsantrag kein Raum.

Damit war die Klage abzuweisen.

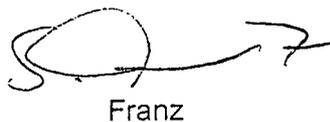
Die Kostenentscheidung beruht auf § 49 Abs. 1 RO.

Hierzu sei der Hinweis erlaubt, dass das Schiedsgericht über die Verfahrenskosten nach billigem Ermessen (§ 49 Abs. 2 RO) zugunsten des Klägers hätte entscheiden können, wenn dieser die Klage zurückgenommen hätte. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die eingereichte Klage Aussicht auf Erfolg, da das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers erst mit dem Erreichen der Relegationsrunde bzw. dem Aufstieg in die 2. Liga Süd entfallen ist.

Nachdem der Kläger jedoch auf eine Sachentscheidung bestand, hat dieser als unterliegende Partei auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.



Feldes



Franz

Reibel

Urlaubsbedingt an Unterschrift  
gehindert

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann eine Partei, soweit sie unterlegen ist, gem. §§ 42 ff. RO Rechtsmittel einlegen. Das Rechtsmittel ist an das Gruppenschiedsgericht Süd, z.H. der Vorsitzenden Frau Andrea Wilke, Stalburgstr. 36, 60318 Frankfurt, zu richten. Das Rechtsmittel bedarf der Schriftform und der schriftlichen Begründung. Die Rechtsmittelfrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung. Als Tag der Einlegung des Rechtsmittels gilt der Tag der Aufgabe zur Post, entscheidend ist das Datum des Poststempels. Zur Fristwahrung genügt es auch, dass das Rechtsmittel bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingelegt wird, dessen Entscheidung angefochten wird.